

EINKAUFSBEDINGUNGEN.

1. LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Durch die Annahme unserer Bestellungen erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen vorbehaltlos an. Dies gilt auch für eine Lieferung bestellter Ware ohne schriftliche Bestätigung.

Liefer- und Zahlungsbedingungen, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen, haben nur Gültigkeit, wenn sie vorher durch uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Die Daten der Bestellung sind auf allen Schriftstücken anzugeben.

2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen unsere Bestellung schriftlich zu bestätigen.

Der Besteller ist an abweichende Preis-, Termin- oder Fertigungsdaten nicht gebunden, wenn er sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

Eine Lieferung ohne vorherige Auftragsbestätigung gilt als Annahme unserer Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.

3. LIEFERZEIT

Die bestellten Waren müssen an den vorgeschriebenen Liefertagen bei dem Besteller eingegangen sein. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. VERSAND

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Jeder Lieferung ist ein Liefer- oder Versandschein unter genauer Angabe der Bestelldaten beizufügen. Wenn eine Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager vereinbart ist, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit vom Besteller nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderung vorgeschrieben wird. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferant zu tragen.

5. VERPACKUNGSKOSTEN

Verpackungskosten werden durch uns nicht übernommen. Bei Rücksendung von Verpackungsmaterialien sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben. Eine Berechnung von Pfandgeldern

für Verpackung erkennt der Besteller nicht an. Die durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich die Verpackung zurückzunehmen.

6. RECHNUNG

Die Rechnung ist sofort in doppelter Ausfertigung für jede Lieferung oder Leistung unter genauer Angabe der Bestelldaten und Angaben einzusenden.

Die zweite Ausfertigung muss deutlich als Duplikat gekennzeichnet sein. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Insbesondere gelten fehlerhafte Rechnungen bis zur Klarstellung bzw. Vervollständigung als nicht erteilt.

7. ZAHLUNG

Der Rechnungsbetrag beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware oder ausgeführter Leistung und nach Eingang der Rechnung wahlweise in 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder in 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Bezahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgerecht und fehlerfrei.

Forderungen des Lieferanten uns gegenüber dürfen an Dritte nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

8. MÄNGELRÜGEN UND ERSATZ

Vorschriften des Bestellers über Menge, Maß, Güte und Ausführung sind genau einzuhalten. Lieferungen und Leistungen, die den gegebenen Vorschriften und Vereinbarungen nicht entsprechen, berechtigen den Besteller – auch, wenn sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat – ohne weiteres nach seiner Wahl entweder ganz oder teilweise vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder nach eigenem Ermessen etwaige Nacharbeiten auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen, sofern der Lieferant nicht in der Lage ist, diese Nacharbeiten innerhalb einer angemessenen Frist selbst zu erledigen, oder wenn Gefahr im Verzuge ist oder eine besondere Eilbedürftigkeit besteht.

Fehler, die erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei Ingebrauchnahme bemerkt werden, berechtigen den Besteller, auch die nutzlos aufgewendeten Kosten zu verlangen. Rügen hinsichtlich offen zu Tage tretender Mängel können vom Besteller innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Ware geltend gemacht werden. Bei verborgenen Mängeln greift die gesetzliche Regelung des § 377 Abs.2 und Abs.3 HGB.

EINKAUFSDINGUNGEN.

9. AUFTRAGSUNTERLAGEN

Der Lieferer hat dem Besteller alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für den Einsatz der gelieferten Teile, Maschinen und Anlagen notwendig sind, wie z. B. Betriebsanleitungen, Schaltpläne, Wartungspläne etc.

Für die Ausführung sind die Angaben der beigelegten Zeichnungen verbindlich. Die in den Zeichnungen und in den Spezifikationen angegebenen Maße, Toleranzen und Oberflächenbeschaffenheiten sind verbindlich und werden vom Lieferanten vollumfänglich akzeptiert. Musterteile dienen lediglich der Erläuterung der Zeichnungen.

Unterlagen, Modelle, Formen und Werkzeuge des Bestellers – auch wenn sie auf dessen Rechnung vom Lieferanten gefertigt wurden – bleiben im Eigentum des Bestellers und sind an den Besteller in brauchbarem Zustand zurückzugeben. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, von dem Lieferanten nicht für Dritte oder eigene benutzt und nicht für Werbezwecke benutzt werden. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren und instand zu halten, so dass sie jederzeit benutzbar sind.

Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind auch alle Firmen, die die Erzeugnisse des Bestellers vertreiben.

10. SCHUTZRECHTE

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

11. WERKZEUG DES LIEFERANTEN

Bei Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge durch den Besteller erwirbt dieser hierdurch das anteilmäßige Eigentum an diesen Werkzeugen, wenn der Lieferant sich hiermit innerhalb von zwei Wochen nach der Vergütungsvereinbarung einverstanden erklärt. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Einverständnis als stillschweigend erteilt. Der Besteller hat den Lieferanten bei Beginn der Frist auf diese Folge hinzuweisen.

12. SUBUNTERNEHMEN

Ganze oder teilweise Weitervergabe der Bestellung an Unterlieferanten ist nur mit unserer vorangegangenen schriftlichen Zustimmung zulässig. Diese wird ohne guten Grund nicht verweigert. Sie ändert an der alleinigen Verantwortung des Lieferanten uns gegenüber nichts.

13. WEGFALL DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

In Fällen höherer Gewalt oder wenn unsere Kunden ihre Aufträge ohne unser Zutun so ändern, dass unsere entsprechende Bestellung beim Lieferanten direkt betroffen wird, so können wir Liefertermine, Art und

Beschaffenheit der Ware sowie deren Menge ändern oder ganz vom Vertrag zurücktreten. Treten wir vom Vertrag zurück, so wird mit dem Lieferanten eine Verhandlung über das in Arbeit befindliche Rohmaterial und den bereits geleisteten Fertigungsaufwand geführt.

14. PRÜFZERTIFIKAT

Für Waren, die nach besonderen Bedingungen geprüft werden müssen, muss der Lieferant nach Vereinbarung ein Prü fzertifikat der Sendung beifügen.

15. BUNDESDATENSCHUTZGESETZ

Wir sind berechtigt, Daten unserer Lieferanten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu speichern und zu verarbeiten.

16. GERICHTSSTAND UND RECHT

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Lieferant gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Deutsches Internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht kommen für alle Rechtsbeziehungen auf Basis dieser Geschäftsbedingungen nicht zur Anwendung.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Berlin, Schwäbisch Hall oder Dillingen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel und Scheckklagen, ist, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Berlin, Schwäbisch Hall bzw. Dillingen.

17. TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.